

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus
3003 Bern

Zug, 23. Mai 2023 rv

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsyIV 2)
zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status
der vorläufigen Aufnahme)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 29. Mai 2023 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Zug begrüsst die grundlegende Zielsetzung der Anpassungen, konkret die Verbesserung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Personen mit einer Härtefallbewilligung in den Arbeitsmarkt respektive den erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit für diese Personengruppen. Mit den Änderungen werden bisherige, für die Integration hinderliche administrative Hürden abgebaut respektive beseitigt und der geforderten Mobilität auf dem Arbeitsmarkt wird Rechnung getragen.

Im Einzelnen stellen wir folgenden Antrag:

I. Antrag

Es sei ein zusätzlicher Absatz 6 in Art. 67a nVZAE aufzunehmen:

«Endet das Arbeitsverhältnis, welches zum Kantonswechsel geführt hat, innert sechs Monaten nach Arbeitsantritt und tritt dadurch eine Sozialhilfeabhängigkeit ein, wird der Kantonswechsel vom SEM widerrufen. Der Kanton informiert das SEM umgehend über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.»

II. Begründung

Gemäss Art. 67a Abs. 3 nVZAE soll der Verbleib im Wohnkanton aufgrund der Arbeitszeiten namentlich dann unzumutbar sein, wenn die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienste erforderlich sind. In Einzelfällen mag eine solche Regelung zweckmässig sein, jedoch erscheint das damit einhergehende Missbrauchspotenzial nicht unerheblich. Vorläufig Aufgenommene arbeiten häufig in der Gastrobranche, nicht selten in schweizweit gut vernetzten Familienbetrieben. Einzig durch das Vorzeigen eines Arbeitsvertrages verbunden mit dem Hinweis auf die unzumutbaren Arbeitszeiten kann somit ein Anspruch auf einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erwirkt werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch (z.B. grössere Gruppenbildungen oder überproportionale Wohnsitznahmen von vorläufig Aufgenommenen in bestimmten Kantonen). Hinzu kommt, dass der Kantonswechsel auch dann vollzogen wird, wenn das Arbeitsverhältnis bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wird oder im Extremfall gar nie aufgenommen wurde. Der zusätzlich beantragten Bestimmung (Abs. 6) dürfte auch eine generalpräventive Wirkung zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)